

Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom xx.xx.2011

Der Gründungssenat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat auf Grund von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Errichtungsgesetz) am xx.xx.2011 folgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2011 eine Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 KIT-Gesetz i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 3 KIT-Errichtungsgesetz abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 KIT-Gesetz am xx.xx.2011 seine Zustimmung (Az.: xxx) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Erster Teil: Aufbau

§ 1 Organe und Mitglieder

Zweiter Teil: Organisation

§ 2 Präsidium

§ 3 KIT-Senat

§ 4 Aufsichtsrat

§ 5 Chancengleichheit

§ 6 Grundzüge der Aufbauorganisation

§ 7 KIT-Zentren, KIT-Schwerpunkte

§ 8 Programme, Programmleitungen

§ 9 Fakultäten, Fakultätsvorstand, Dekan, Fakultätsrat, Fachschaft

§ 10 Institute

Dritter Teil: Einrichtungen

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

§ 12 KIT-Schulen

§ 13 Informationsversorgung und -verarbeitung; Datenschutz

Vierter Teil: Berufungsverfahren und Ehrungen

§ 14 Berufungsverfahren

§ 15 Honorarprofessuren

§ 16 Verleihung von Ehrungen

Stand: 14.03.2011

Fünfter Teil: Sonderregelungen nach dem Landeshochschulgesetz

§ 17 Amtszeiten von studentischen Gremienmitgliedern

§ 18 Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren

§ 19 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Sechster Teil: In-Kraft-Treten

§ 20 In-Kraft-Treten

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist aus dem Zusammenschluss des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Universität Karlsruhe (TH) im Oktober 2009 hervorgegangen. Durch diesen Zusammenschluss ist eine einmalige Bündelung von Forschung und Lehre entstanden, mit der das Ziel verfolgt wird, das KIT als eine der weltweit führenden Wissenschaftseinrichtungen zu etablieren.

Das KIT ist eine Universität des Landes Baden-Württemberg und ein nationales Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren. Dabei positioniert sich das KIT entlang der drei strategischen Felder Forschung, Lehre und Innovation; die Mitglieder des KIT werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch professionelle und wissenschaftsadäquate Dienstleistungseinheiten unterstützt.

Die Mitglieder des KIT richten ihr Handeln in Forschung, Lehre, Innovation und Dienstleistung an ethischen Grundsätzen und Kriterien aus. Das KIT gibt sich Leitlinien für diese ethischen Grundsätze.

Im KIT gilt das Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das KIT unterstützt dabei insbesondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die vorliegende Gemeinsame Satzung regelt die Organisation des KIT. Diese ist für alle Mitglieder des KIT, einschließlich seiner Studierenden, so gestaltet, dass sie den offenen Diskurs ermöglicht, Transparenz über Entscheidungen und Verantwortlichkeiten herstellt und die Eigenverantwortlichkeit der Einheiten berücksichtigt.

Die Organisation des KIT ist einem fortwährenden Entwicklungsprozess unterworfen, um die Strukturen und Kulturen schrittweise den KIT-Zielen in optimaler Weise anzupassen und weiterzuentwickeln.

Erster Teil: Aufbau

§ 1 Organe, Mitglieder und Angehörige

(1) Organe des KIT sind:

1. der Vorstand, der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 KIT-Gesetz die Bezeichnung „Präsidium“ führt,
2. der KIT-Senat,
3. der Aufsichtsrat.

(2) Mitglieder des KIT sind gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 KIT-Gesetz die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genannten Personen. Das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG zu.

Hochschullehrer im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 3 KIT-Gesetz sowie Mitglieder, die mehreren Bereichen bzw. Gruppen zugeordnet werden können, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht in dem Bereich / in der Gruppe wahr, in dem der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

(3) Wer am KIT tätig ist, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, ist Angehöriger des KIT. Angehörige haben das aktive und passive Wahlrecht; Näheres regelt insoweit die Wahlordnung.

Zweiter Teil: Organisation

§ 2 Präsidium

(1) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 5 KIT-Gesetz.

(2) Der Vorsitzende des Präsidiums führt die Amtsbezeichnung Präsident, die weiteren Präsidiumsmitglieder die Amtsbezeichnung Vizepräsident. Im Gründungsvorstand ist das Amt des Präsidenten zwei Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen, die nachfolgend zusammen „der Präsident“ genannt werden.

§ 3 KIT-Senat

(1) Die Aufgaben des KIT-Senats ergeben sich aus § 10 KIT-Gesetz.

(2) Dem KIT-Senat gehören als Mitglieder an

1. die Präsidiumsmitglieder nach § 5 Abs. 1 KIT-Gesetz kraft Amtes;
2. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG sowie die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 Satz 1 KIT-Gesetz kraft Amtes;
3. Vertreter aus dem Universitätsbereich (Universitätsteil):
 - a) elf Dekane,
 - b) sechs Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
 - c) drei akademische Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - d) drei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG sowie
 - e) zwei Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG;
4. Vertreter aus dem Großforschungsbereich (Großforschungsteil):
 - a) fünfzehn Leitende Wissenschaftler nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
 - b) sieben wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz sowie
 - c) drei Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals;

Kommentar [GJ1]: Gemäß § 9 KITG kann der Personalrat nicht Amtsmitglied des Senats sein. In § 9 KITG sind die Gruppen des Senats abschließend geregelt. Daher ist im Großforschungsteil des Senats noch ein Mitglied einer der drei Gruppen zuzuordnen. Hier wird die Zuordnung zu den Angehörigen des nicht-wissenschaftlichen Personals vorgeschlagen, der Senat ist jedoch frei, eine andere Zuordnung zu beschließen.

(3) Die Wahlmitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstaben b) bis e) und Nr. 4 werden nach den jeweiligen Gruppen b) bis e) bzw. a) bis c) direkt gewählt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrfache Wiederwahl, ist möglich. Auch die weiteren Bestimmungen für die Wahl richten sich nach der Wahlordnung des KIT.

(4) Ferner gehören dem KIT-Senat ein Mitglied des Personalrats sowie zwei weitere Studierende als ständige Gäste an.

(5) Der KIT-Senat kann gemäß § 10 Abs. 4 KIT-Gesetz beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung des KIT-Senats geregelt werden.

(6) Der KIT-Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach dem Mehrheitswahlrecht zwei Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreter als Senatsdelegierte. Die beiden Delegierten bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter nehmen als Gast an den vor einer Sitzung des KIT-Senats stattfindenden erweiterten Präsidiumssitzung (vgl. § 6 Abs. 1) teil, um die jeweils nächste Sitzung des KIT-Senats vorzubereiten.

(7) Die in Absatz 2 vorgesehene Zusammensetzung des KIT-Senats soll im Rahmen der Fortentwicklung des KIT (vgl. § 6 Abs. 2) nach 2 Jahren ab Inkrafttreten der Gemeinsamen Satzung überprüft werden, um insbesondere auch eine Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses adäquat abzubilden.

§ 4 Aufsichtsrat

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 8 KIT-Gesetz. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 4 KIT-Gesetz in den Fällen, in denen nach dem KIT-Gesetz vorgesehene übereinstimmende Beschlüsse des Präsidiums und des KIT-Senats nicht zustande kommen, auf Basis der vom Präsidium vorgelegten unterschiedlichen Vorschläge.

(2) Die Mitglieder des KIT-Senats in der Findungskommission für den Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 KIT-Gesetz werden vom KIT-Senat benannt. Sollte kein Einvernehmen über die Zusammenstellung einer Liste hergestellt werden können, werden sechs geeignete Personen nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht gewählt.

§ 5 Chancengleichheit

(1) Die Prinzipien der Chancengleichheit im KIT ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Einzelheiten werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

(2) Die Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit und der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreter/innen beträgt vier Jahre.

§ 6 Grundzüge der Aufbauorganisation

(1) Das KIT ist derzeit mit seinen KIT-Zentren und -Schwerpunkten, Programmen, Fakultäten und Instituten in Bereiche gegliedert; diesen stehen Chief Officers vor:

1. wissenschaftliche Bereiche unter der Leitung von Chief Science Officers (CSO), wobei die Funktion des Chief Information Officers (CIO) zugeordnet werden kann,
2. Bereich „Lehre und akademische Angelegenheiten“ unter der Leitung eines Chief Higher Education Officer (CHEO).

Die Zuordnung der wissenschaftlichen Organisationseinheiten zu den Bereichen wird durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem KIT-Senat festgelegt.

Das Präsidium kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Strukturen schaffen und insbesondere Aufgaben an die Chief Officers übertragen, die diese eigenverantwortlich wahrnehmen. Die Chief Officers unterstehen dem Präsidium generell wie dem jeweiligen Vizepräsidenten in der Linie und sind beiden gegenüber berichtspflichtig. Chief Officers werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Präsidiums und im Einvernehmen mit dem KIT-Senat ernannt. Die Auswahl erfolgt in der Regel durch eine Findungskommission, die aus den Präsidiumsmitgliedern und vom KIT-Senat benannten Mitgliedern besteht.

Mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten zusammen bilden die Chief Officers das erweiterte Präsidium als beratendes Gremium; die Geschäftsverteilung für das erweiterte Präsidium wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Verantwortung des Präsidiums nach § 5 KIT-Gesetz bleibt unberührt.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben des KIT ist es notwendig, die derzeitige gemeinsame Struktur (vgl. Absatz 1) fort zu entwickeln.

Zu diesem Zweck richten das Präsidium und der KIT-Senat eine ständige Strukturkommission ein, die einen Vorschlag für eine adäquate Organisationsentwicklung des KIT erarbeitet.

(3) Das Kompetenzportfolio bildet ein Netzwerk der Forschenden innerhalb des KIT und ist in Kompetenzfelder und -bereiche gegliedert. Kompetenzfelder stellen fachübergreifende Foren von thematisch zusammengehörigen Kompetenzen insbesondere für den interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch innerhalb des KIT dar. Kompetenzbereiche fassen thematisch verwandte Kompetenzfelder zusammen und strukturieren das Kompetenzportfolio des KIT.

§ 7 KIT-Zentren, KIT-Schwerpunkte

(1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem KIT-Senat KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte einrichten, die thematisch zusammengehörige Programme, Projekte und wissenschaftliche Infrastrukturen unterschiedlicher Größe zusammenführen und strategisch unterstützen. KIT-Zentren sind im Vergleich zu KIT-Schwerpunkten durch eine langfristige Perspektive und ihre Größe charakterisiert.

(2) Die KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte geben sich gemäß der Rahmenordnung für Geschäftsordnungen der KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte Geschäftsordnungen, die der Zustimmung des Präsidiums und des Einvernehmens mit dem KIT-Senat bedürfen.

(3) Jedes KIT-Zentrum und jeder KIT-Schwerpunkt wird durch ein Mitglied des erweiterten Präsidiums geleitet und durch einen Sprecher und dessen Stellvertretung repräsentiert. Der Sprecher wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern des entsprechenden KIT-Zentrums bzw. KIT-Schwerpunkts gewählt.

(4) Das Verfahren zur Wahl der Sprecher der KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte sowie ihrer Stellvertretungen wird in einer einheitlichen Wahlordnung für alle KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte geregelt. Diese Wahlordnung und ihre Änderungen werden vom KIT-Senat beschlossen.

§ 8 Programme, Programmleitungen

(1) Programme sind Strukturelemente des KIT mit strategisch-wissenschaftlichen Forschungsinhalten. Die Programme werden insbesondere im Rahmen der Programmorientierten Förderung der Helmholtz Gemeinschaft entwickelt, begutachtet, finanziert und bearbeitet.

(2) Die Programme arbeiten unter der direkten Verantwortung des zuständigen Präsidiumsmitglieds bzw. Chief Officers. Sie geben sich in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied bzw. Chief Officer eine Binnenstruktur, die eine angemessene Beteiligung der leitenden Wissenschaftler sicherstellt.

(3) Die Programme werden von einem oder mehreren Sprechern wissenschaftlich geleitet und vertreten.

§ 9 Fakultäten

(1) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit von KIT. Sie nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der anderen KIT-Organen in ihrem Bereich die universitären Belange des KIT insbesondere in Fragen von Studium und Lehre, Qualitätssicherung und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Disziplinen und Fächer wahr.

(2) Die Mitgliedschaft in der Fakultät ist durch § 22 Abs. 3 LHG geregelt. Abweichend hiervon

1. ergänzen sich Fakultäten durch die Aufnahme von

a) Leitenden Wissenschaftlern aus Einrichtungen des KIT (insbesondere solche des Großforschungsbereichs), die keiner Fakultät des KIT angehören,

b) wissenschaftlich tätigen Mitgliedern des KIT, die sich an den Aufgaben der Fakultäten beteiligen,

2. sind die von ihr angenommenen Doktoranden Mitglieder der Fakultät.

(3) Die Einbindung von KIT-Nachwuchswissenschaftlern in die Fakultäten wird gesondert geregelt.

(4) Die Arbeitsweise der Fakultäten wird durch § 23 LHG „Fakultätsvorstand“, § 24 LHG „Dekan“, § 25 LHG „Fakultätsrat“ und § 26 LHG „Studienkommission; Studiendekane“ geregelt.

(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 LHG wird Folgendes geregelt:

Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Mitglieder des Fakultätsvorstandes,

b) alle Leiter bzw. Sprecher der der Fakultät zugeordneten Institute, jedoch nicht mehr als fünf. Hat eine Fakultät mehr als fünf Institute, so wechseln sich die Institute grundsätzlich alle zwei Jahre ab. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Person, sondern an das Amt gebunden,

c) die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 LHG.

2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende. Die Fakultäten legen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat die Anzahl der jeweiligen Mitglieder fest. Das KIT hat bis zum Erlass einer neuen Gemeinsamen Satzung die in der Grundordnung der ehemaligen Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 in § 2 vorgesehenen Fakultäten.

Fakultäten können im Einvernehmen mit dem KIT-Senat einen Großen Fakultätsrat (§ 25 Abs. 3 LHG) bilden. Sie legen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat die Anzahl der jeweiligen Mitglieder fest.

§ 10 Institute

(1) Die wissenschaftlichen Arbeiten des KIT werden in erster Linie in Instituten durchgeführt.

(2) Institute können in organisatorische Teileinheiten z.B. Teilinstitute, Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen untergliedert sein.

(3) Institute werden von Professoren (s. § 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. §§ 44 ff LHG) bzw. Leitenden Wissenschaftlern (s. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz) geleitet; die Institutsleitung kann dabei einer Person oder im Rahmen einer kollegialen Leitung mehreren Personen übertragen werden, von denen eine Person als Sprecher der Institutsleitung bzw. als geschäftsführender Institutsleiter fungiert.

(4) Die Institutsleitung ist für die fachliche Ausrichtung des Instituts, für die personellen und finanziellen Angelegenheiten, für die wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse, für das mit den Fakultäten vereinbarte Lehrangebot, für die zugehörige wissenschaftliche Infrastruktur und gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Sicherheit der Einrichtung verantwortlich.

(5) Das KIT sieht sich der wissenschaftlichen Mitbestimmung verpflichtet und regelt daher die innere Organisation, die Mitwirkung der am Institut Beschäftigten an der Willensbildung und die Benutzung der Institutseinrichtungen in Institutsordnungen, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Der KIT-Senat erlässt auf Vorschlag des Präsidiums eine Rahmenordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Diese Rahmenordnung regelt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Größe der Institute und der hergebrachten Leitungsstrukturen verschiedene Modelle der Leitung und Mitbestimmung. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung der Institutsmitarbeiter an Entscheidungsprozessen durch einen Institutsleitungsausschuss, der neben den von der Institutsleitung entsandten Mitarbeitern eine gleiche Zahl gewählter Mitarbeiter umfasst. Soweit eine Institutsordnung nach Feststellung des Präsidiums der Rahmenordnung entspricht, gilt die Zustimmung des KIT-Senats als erteilt, ansonsten hat der KIT-Senat zu entscheiden.

Die zurzeit für die Institute des KIT bestehenden Institutsordnungen bleiben gültig, bis eine Rahmenordnung vorliegt. Danach sind sie an die Rahmenordnung anzupassen.

Dritter Teil: Einrichtungen

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

Das Präsidium kann nach Maßgabe des KIT-Gesetzes wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen einrichten. Diese geben sich nach dem im KIT-Gesetz vorgesehenen Verfahren eine Geschäftsordnung.

§ 12 KIT-Schulen

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem KIT-Senat, insbesondere zur Förderung von Graduierten, KIT-Schulen einrichten. Sie ergänzen das fachspezifische Lehrangebot der Fakultäten und entwickeln ausgewählte fachübergreifende Programme.

§ 13 Informationsversorgung und -verarbeitung; Datenschutz

(1) Das Präsidium setzt gemäß § 2 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Satzung einen Chief Information Officer (CIO) ein. Der CIO ist für die technische, organisatorische und nutzungsrechtliche Integration und Koordination aller Aktivitäten in den Bereichen Information und Kommunikation sowie für den Einsatz von Informationstechnologien am KIT zuständig.

(2) Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten wird ein Datenschutzbeauftragter benannt, der von einem Datenschutzteam unterstützt werden kann und seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem CIO wahrnimmt.

Vierter Teil: Berufungsverfahren und Ehrungen

§ 14 Berufungsverfahren

Das Präsidium erlässt Leitlinien für Berufungsverfahren, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Die Leitlinien regeln auch das Verfahren der Berufung von Professoren bzw. leitenden Wissenschaftlern/Forschungsdirektoren nach § 14 Abs. 4 KIT-Gesetz.

§ 15 Honorarprofessuren

Am KIT können gemäß § 55 LHG Honorarprofessoren bestellt werden. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16 Verleihung von Ehrungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste oder Leistungen können Ehrendoktoren, Ehrenprofessoren und Ehrensensoren ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrendoktoren und

Ehrenprofessoren entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag der Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium, über die Ernennung von Ehrensensoren das Präsidium im Einvernehmen mit dem KIT-Senat.

Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt.

Fünfter Teil: Sonderregelungen nach dem Landeshochschulgesetz

§ 17 Amtszeiten von studentischen Gremienmitgliedern

Die Amtszeit von studentischen Gremienmitgliedern beträgt ein Jahr.

§ 18 Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren

(1) Über die Verwendung der Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren im Rahmen des Landeshochschulgebührengesetzes entscheidet das Präsidium unter besonderer Beteiligung der Studierenden; der KIT-Senat hat das Recht zur Stellungnahme.

(2) Auf zentraler Ebene erfolgt die Beteiligung der Studierenden in einer vom KIT-Senat eingesetzten beratenden Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und je einem Senatsmitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Hochschullehrer sowie einem Dekan. Mindestens eines der studentischen Mitglieder muss Senatsmitglied sein, das sich im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vertreten lassen kann, das kein Senatsmitglied ist. Die Kommission legt dem KIT-Senat einen Vorschlag zur Verwendung der Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren vor. Weicht der KIT-Senat in seiner Stellungnahme zur Verwendung der Studiengebühren von diesem Vorschlag ab, ist dies zu erläutern.

(3) In den Fakultäten erfolgt die Beteiligung der Studierenden in der Studienkommission oder in einer von der Fakultät dafür eingerichteten Kommission zur Verwendung der Studiengebühren unter vergleichbarer Beteiligung der Studierenden.

§ 19 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören die studentischen Mitglieder des KIT-Senats kraft Amtes sowie 4 weitere Mitglieder an.

(2) Die Geschäftsordnung des AStA wird auf Vorschlag des AStA vom KIT-Senat erlassen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben des AStA in Arbeitsbereiche gegliedert werden. Der Präsident kann für einzelne Arbeitsbereiche Beauftragte bestellen; der AStA hat ein Vorschlagsrecht. Der Präsident führt die Aufsicht über den AStA.

Sechster Teil: In-Kraft-Treten

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie ist entsprechend § 6 Abs. 2 einem fortwährenden Entwicklungsprozess unterworfen. Sie tritt spätestens am 30.09.2013 außer Kraft.

Spätestens bis zum 31.03.2013 wird entschieden, ob diese Satzung verlängert oder durch eine neue Gemeinsame Satzung ersetzt werden soll.

ENTWURF